



An die Geschäftsleitungen und
Personalverantwortlichen unserer Mitgliedfirmen,
die Sitz oder Zweigniederlassungen
im Kanton Neuenburg haben

E-MAIL
ZÜRICH

info@aza.ch
16. Mai 2011

Berufsbildungsfonds (FFPP Neuenburg)
Fonds pour la Formation et le Perfectionnement Professionels (FFPP Neuchâtel)

Guten Tag

Einige Kantone übertragen den Durchführungsorganen der Familienzulagenordnungen auch den Beitragsbezug des kantonalen Berufsbildungsfonds – so auch uns, und so auch im Kanton NEUENBURG.

Die «Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber» ist somit nicht nur zuständig für den Bezug der FAK-Beiträge und für die Ausrichtung der Familienzulagen nach Neuenburger Recht, sondern auch für den **Bezug der FFPP-Beiträge bei unseren Mitgliedern mit Arbeitnehmenden im Kanton Neuenburg**¹.

Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften² haben wir bei Ihnen die für den Beitragsbezug benötigten Daten eingeholt. Sie haben uns die **Anzahl Lohnempfänger/innen** bekanntgegeben, die mit der abgerechneten FAK-Lohnsumme korrelieren³, und zwar für die Jahre 2009 und 2010. Da der FFPP-Beitrag in diesen beiden Jahren **CHF 35.– pro Arbeitnehmer** betrug⁴, und da es für die Erhebung der FAK-Beiträge nicht notwendig ist, die einzelnen Arbeitnehmenden namentlich zu melden (bekanntlich genügt die Angabe der pro Kanton abzurechnenden Lohnsummen), waren wir auf diese zusätzliche Information Ihrerseits angewiesen.

Wir möchten Ihnen bei dieser Gelegenheit für Ihre Mitarbeit herzlich danken.

Seit 2011 müssen wir übrigens keine "Kopfprämien" mehr erheben, sondern der FFPP-Beitrag beträgt **0,056% der Lohnsumme**⁵ und ist im FAK-Beitrag integriert.

Die Abrechnung für 2009 und/oder 2010, welche Sie mit der heutigen Post erhalten, ergibt sich aus Ihren gemachten Angaben und betrifft ausschliesslich den Berufsbildungsfonds NEUENBURG. Zur Tabelle «Beitragsdetails» auf der Rückseite: In der Spalte *Grundlage* ist die Anzahl Lohnempfänger/innen (gemäss Ihrer Angabe) und in der Spalte *Ansatz* die "Kopfprämie" (in Rappen: 3500) angegeben.

Wir danken Ihnen für eine fristgerechte Überweisung, damit wir die Beiträge an den Fonds weiterleiten können.

Freundliche Grüsse

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE ZÜRCHER ARBEITGEBER
Geschäftsleitung

¹ Art. 7 Loi FFPP

² Art. 5 und 6 Loi FFPP (in der bis 2010 gültig gewesenen Fassung)

³ Art. 1 Règlement FFPP

⁴ Art. 1 Arrêté du 22 décembre 2004 concernant le montant de la contribution au FFPP

⁵ Art. 6 Loi FFPP (in der seit dem 1.1.2011 gültigen Fassung)